

Weisung 202006005 vom 10.06.2020 – Sozialschutz-Paket II: Einmalige Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld um drei Monate – Arbeitshilfe für ELBA

Laufende Nummer: 202006005
Geschäftszeichen: GR 2 – 75147 / 7011.10
Gültig ab: 10.06.2020
Gültig bis: 31.12.2024
SGB II: nicht betroffen
SGB III: Weisung
Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202005009 vom 20.05.2020 – Sozialschutz-Paket II: Einmalige Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld um drei Monate

Aufhebung von Regelungen:

- keine

Zusammenfassung

1. Ausgangssituation

Die Verlängerung der Anspruchsdauer nach § 421d SGBIII ist auch im elektronischen Berechnungsassistenten Anwartschaftszeit zu dokumentieren.

2. Auftrag und Ziel

Der Bezug von Arbeitslosengeld ist aufgrund der Verlängerung der Anspruchsdauer im elektronischen Berechnungsassistenten Anwartschaftszeit mit den Daten im Computerunterstützten Leistungsberechnungs- und Informationssystem zu harmonisieren.

3. Einzelaufträge

Die Teams Arbeitslosengeld Plus erfassen die Verlängerung der Anspruchsdauer nach § 421d SGBIII spätestens bei der nächsten Bearbeitung des Leistungsfalles im elektronischen Berechnungsassistenten Anwartschaftszeit einheitlich als manuelle Wiederbewilligung und verwenden hierbei den einheitlichen Bemerkungstext „§ 421d SGB III, Corona“.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift